



Brüssel, den 29. November 2024  
(OR. en)

16068/24

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0228(COD)**

---

AGRI 826  
AGRILEG 443  
SEMCENES 163  
PHYTOSAN 193  
FORETS 261  
CODEC 2194

## **VERMERK**

---

Absender: Vorsitz  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Nr. Vordok.: 11503/24 + ADD 1  
Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates (Verordnung über forstliches Vermehrungsgut)  
– Fortschrittsbericht

---

## **I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat am 5. Juli 2023 zwei eng miteinander zusammenhängende Gesetzgebungsvorschläge zur Überarbeitung und Aktualisierung der Vorschriften für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial und forstlichem Vermehrungsgut (im Folgenden „FVG“) in der EU angenommen. Sie wurden dem Rat am 6. Juli 2023 als Teil des Pakets „Lebensmittel und biologische Vielfalt“ der Kommission vorgelegt, das eine Reihe von Gesetzgebungsvorschlägen unter anderem zur Bodengesundheit und zu neuen genomischen Verfahren sowie die teilweise Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie umfasst.

2. Derzeit findet die Richtlinie 1999/105/EG des Rates Anwendung, die Vorschriften über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut (im Folgenden „Richtlinie über forstliches Vermehrungsgut“) enthält. FVG wird in allen Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht, jedoch sind die Bedingungen für die Unternehmer unterschiedlich.

Darüber hinaus haben die Rechtsvorschriften nicht mit den jüngsten Entwicklungen in Wissenschaft und Technik Schritt gehalten und stehen nicht im Einklang mit der steigenden Nachfrage, die zur Verwirklichung des EU-Ziels, bis 2030 3 Milliarden zusätzliche Bäume zu pflanzen, erfüllt werden muss.

Durch häufiger auftretende Extremwetterereignisse und Katastrophen in Verbindung mit einer unzureichenden Bewertung der Nachhaltigkeitsmerkmale für die niedrigeren Kategorien von FVG gerieten die Versorgung mit geeignetem FVG und damit die Widerstandsfähigkeit der Waldökosysteme unter Druck.

3. Mit der vorgeschlagenen Verordnung über forstliches Vermehrungsgut<sup>1</sup> sollen die Richtlinie 1999/105/EG ersetzt, ihr Anwendungsbereich präzisiert und ihre Bestimmungen aktualisiert werden. Sie beruht auf zwei Säulen: i) Ernte von forstlichem Vermehrungsgut von registrierten Elternbäumen (d. h. Ausgangsmaterial) zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit sowie ii) Zertifizierung von FVG, um die hohe Qualität der Samen zu garantieren. Dabei werden die jüngsten Entwicklungen im Forstsektor berücksichtigt, einschließlich der neuen EU-Waldstrategie für 2030 und der neuen OECD-Standards für das System für forstliches Saat- und Pflanzgut.
4. Mit der Verordnung werden folgende Ziele verfolgt:

- Präzisierung und Aktualisierung der geltenden Vorschriften,
- Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Unternehmer,
- Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit des Sektors für FVG in der Union,
- Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Klima,
- Anpassung an neue wissenschaftliche und technische Entwicklungen wie biomolekulare Techniken und Digitalisierung,
- Sicherstellung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung forstgenetischer Ressourcen und
- Verbesserung der Kohärenz mit den Rechtsvorschriften für amtliche Kontrollen und Pflanzengesundheit.

---

<sup>1</sup> Dok. 11503/23 + ADD 1.

5. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).
6. Im Europäischen Parlament ist der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung federführend, und Herbert Dorfmann (PPE, Italien) wurde erneut zum Berichterstatter ernannt. Das Europäische Parlament hat am 24. April 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt<sup>2</sup>.
7. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 13. Dezember 2023 abgegeben<sup>3</sup>.

## **II. STAND DER BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES**

8. Die Kommission hat den Vorschlag und die zugehörige Folgenabschätzung<sup>4</sup> am 6. Juli 2023 in einer informellen Videokonferenz der Mitglieder der Gruppe „Genetische Ressourcen und Innovation in der Landwirtschaft“ (im Folgenden „Gruppe“) und am 25. Juli 2023 dem Rat (Landwirtschaft und Fischerei) vorgestellt.
9. Die Prüfung des Vorschlags begann unter spanischem Vorsitz und wurde unter belgischem Vorsitz fortgesetzt. Der spanische und der ungarische Vorsitze haben dem Rat (Landwirtschaft und Fischerei) im Dezember 2023<sup>5</sup> bzw. Juni 2024<sup>6</sup> Fortschrittsberichte vorgelegt.
10. Aufbauend auf den unter spanischem und belgischem Vorsitz erzielten Fortschritten hat der ungarische Vorsitz eine große Zahl von Bestimmungen überarbeitet, um den schriftlichen und mündlichen Bemerkungen der Delegationen Rechnung zu tragen. Darüber hinaus hat er den gesamten Text des Vorsitzes (einschließlich der Erwägungsgründe) eingehend geprüft, um seine Gesamtkohärenz zu gewährleisten<sup>7</sup>.

---

<sup>2</sup> [Angenommene Texte – Erzeugung und Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts – 24. April 2024.](#)

<sup>3</sup> Dok. 5402/24.

<sup>4</sup> Dok. 11694/23.

<sup>5</sup> Dok. 16142/23 + COR 1.

<sup>6</sup> Dok. 11145/24.

<sup>7</sup> Dok. WK 14357/24 REV 1.

11. Seit Juli 2024 hat die Gruppe vier Präsenzsitzungen abgehalten, und es hat zudem eine informelle Videokonferenz der Mitglieder der Gruppe stattgefunden. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wurde am 6. November 2024 ersucht, Leitlinien für das weitere Vorgehen in Bezug auf die Bestimmungen für amtliche Kontrollen vorzugeben<sup>8</sup>.
12. Der Vorsitz hat insbesondere versucht, die Bestimmungen zu folgenden Themen zu klären:

**a) Erhaltung genetischer Ressourcen (Artikel 4, Artikel 5b, Anhang II-IV)**

Die Delegationen haben beantragt, dass Ausgangsmaterial – was die Ausnahme für FVG, das zur Erhaltung genetischer Ressourcen bestimmt ist, betrifft – von den zuständigen Behörden vor seiner Eintragung in die nationale Liste genehmigt werden sollte.

Mit dieser Ausnahme soll eine flexiblere Regelung für diese Art von FVG gewährleistet werden, jedoch muss die Qualität dieses FVG sichergestellt sein, da es nicht geprüft werden würde. Um dies zu vermeiden, hat der Vorsitz in Artikel 5b eine Reihe von Anforderungen für das Inverkehrbringen von FVG eingeführt, das zur Erhaltung genetischer Ressourcen bestimmt ist, um dessen Qualität sicherzustellen.

**b) Änderung der Liste der Baumarten (Anhang I)**

Der Vorsitz hat die Anzahl der Arten, für die diese Verordnung gilt, verringert, um den Verwaltungsaufwand sowohl für die zuständigen Behörden als auch für die Unternehmer zu begrenzen und gleichzeitig die Qualität, Eignung und Verfügbarkeit von FVG der wichtigsten Baumarten für die Zukunft zu garantieren. Für den Vorsitz war es besonders schwierig, eine Liste von Baumarten zu erstellen, die für alle Delegationen annehmbar sein würde.

**c) Begriffsbestimmungen (Artikel 3)**

Der Vorsitz hat die Kohärenz des überarbeiteten Textes überprüft, da nach der Umformulierung einiger Bestimmungen in den Artikeln die Begriffsbestimmungen geändert werden mussten. Infolgedessen wurden einige Begriffsbestimmungen gestrichen, hinzugefügt oder präzisiert, um sicherzustellen, dass der Wortlaut vollständig angeglichen ist und mit den übrigen Artikeln übereinstimmt.

---

<sup>8</sup>

Dok. 14909/24.

#### **d) Amtliche Etiketten (Artikel 16)**

Der Vorsitz hat die Bestimmungen zu amtlichen Etiketten und dem Dokument des Unternehmers präzisiert.

Da die Rückverfolgbarkeit von FVG äußerst wichtig ist, war es unbedingt erforderlich, sich auf einen Kompromiss über den Inhalt der oben genannten Etiketten und Dokumente zu einigen und gleichzeitig potenziellen zusätzlichen finanziellen und administrativen Aufwand zu vermeiden.

#### **e) Unternehmerpflichten (Artikel 10)**

Auf der Grundlage von Anträgen der Delegationen wurden Aufzeichnungspflichten und andere Verpflichtungen weiter präzisiert.

### **III. DIE WICHTIGSTE NOCH OFFENE FRAGE: AMTLICHE KONTROLLEN**

13. Die Harmonisierung des Rahmens für amtliche Kontrollen von FVG ist ein wesentlicher Bestandteil des Kommissionsvorschlags. Derzeit gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Anzahl und die Art der amtlichen Kontrollen von FVG. Der Vorschlag der Kommission enthält Änderungen an der Verordnung über amtliche Kontrollen, um sie auf FVG anwenden zu können und um spezifische Vorschriften für Kontrollen von FVG hinzuzufügen.
14. Die Vor- und Nachteile der Aufnahme der Rechtsvorschriften über FVG in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen werden von der Gruppe seit Juli 2023 eingehend erörtert. Eine große Zahl von Delegationen lehnte diese Aufnahme zunächst ab und verwies auf den besonderen Charakter der amtlichen Kontrollen im FVG-Sektor und die Notwendigkeit einer flexiblen Organisation der amtlichen Kontrollen. Viele Delegationen äußerten auch Bedenken hinsichtlich der potenziell höheren administrativen und finanziellen Belastung, die sich aus dieser Änderung ergeben würde. Die aufeinanderfolgenden Vorsitze haben unermüdlich daran gearbeitet, die oben genannten Bedenken auszuräumen und gleichzeitig das Ziel der Harmonisierung der amtlichen Kontrollen von FVG auf EU-Ebene weiterzuverfolgen. Sie haben den Text des Kommissionsvorschlags geändert, um die Bestimmungen über amtliche Kontrollen zu vereinfachen, die Flexibilität für die Mitgliedstaaten zu erhöhen, potenzielle zusätzliche Belastungen zu begrenzen und den Besonderheiten des FVG-Sektors Rechnung zu tragen.

15. In der Folge wurden in einem neuen Artikel 31a bzw. in Artikel 33 eine Reihe von Ausnahmen von bestimmten Bestimmungen der Verordnung über amtliche Kontrollen und ein längerer Übergangszeitraum vorgeschlagen, um den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit für die Anpassung an das neue System zu geben.
16. Auf der Grundlage der vorangegangenen Beratungen und um den von den Delegationen geäußerten Bedenken in Bezug auf Interessenkonflikte, die Schulung des Personals, die Häufigkeit der Kontrollen, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen, die Berichterstattung, Prüfungen, die Übertragung amtlicher Kontrollaufgaben und die Übertragung von Befugnissen an die Kommission verstärkt Rechnung zu tragen, schlug der ungarische Vorsitz zusätzliche Ausnahmen bezüglich der Verordnung über amtliche Kontrollen und eine Verschiebung der Anwendung der Änderungen an der Verordnung um zwei weitere Jahre vor.
17. Trotz der oben genannten zusätzlichen Änderungen und der positiven Reaktion der Mehrheit der Delegationen konnte auf fachlicher Ebene keine klare Unterstützung für den überarbeiteten Text gefunden werden. Der ungarische Vorsitz hat daher den Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, weitere Leitlinien zur Frage der amtlichen Kontrollen vorzugeben<sup>9</sup>.
18. Der Vorsitz stellte zwar fest, dass im Ausschuss der Ständigen Vertreter mehr Delegationen seinen vorgeschlagenen Ansatz unterstützen konnten, nahm aber auch zur Kenntnis, dass die erforderliche qualifizierte Mehrheit nicht erreicht wurde. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass mit seinem zuletzt überarbeiteten Text maximale Ausgewogenheit erreicht wird, da er die Ziele der Überarbeitung der geltenden Richtlinie wahrt, gleichzeitig den von den Delegationen geäußerten Hauptanliegen Rechnung trägt und dennoch einen harmonisierten und transparenten Rahmen für amtliche Kontrollen für FVG in der gesamten Union schafft.
19. Diejenigen Delegationen, die den jüngsten überarbeiteten Text des Vorsitzes nicht unterstützen, sind der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Ausnahmen nicht ausreichen, um den potenziellen administrativen und finanziellen Aufwand zu verringern, und schlagen stattdessen vor, im Rahmen der Verordnung über forstliches Vermehrungsgut ein völlig unabhängiges, sektorspezifisches System amtlicher Kontrollen einzurichten (siehe alternativen Vorschlag<sup>10</sup>).

---

<sup>9</sup> Dok. 14909/24.

<sup>10</sup> Dok. WK 11321/24.

#### **IV. FAZIT**

20. Der Vorsitz hat einen weiteren überarbeiteten Text<sup>11</sup> für den gesamten Vorschlag und seine Anhänge ausgearbeitet, in dem die überwiegende Mehrheit der Bemerkungen der Delegationen berücksichtigt werden. Der Vorsitz ist daher der Auffassung, dass dieser überarbeitete Text die am besten geeignete weitere Vorgehensweise darstellt und dass nur über den Teil über die amtlichen Kontrollen weiter beraten werden muss.
21. Der ungarische Vorsitz ist daher der Auffassung, dass die unter seinem Vorsitz erzielten Fortschritte eine gute Grundlage für den Abschluss der Prüfung des Dossiers auf fachlicher Ebene darstellen.
22. Der Rat wird daher ersucht, die bei der Prüfung dieses Vorschlags bisher erzielten Fortschritte zur Kenntnis zu nehmen und einen Gedankenaustausch zu führen.

---

<sup>11</sup> Dok 14351/24 REV 1.